# Corona & Recht

Staats- und verwaltungsrechtliche Fragen

Felix Uhlmann

Europa Institut an der Universität Zürich Digitaler Vortrag, 15. April 2020



# I. Übersicht

- I. Übersicht
- II. Was versteht man unter "Notrecht"?
  - 1. Grundlagen
  - 2. Polizeigeneralklausel
  - 3. Wirtschaftliche und soziale Massnahmen?
- III. Wer ist für den Erlass von Notrecht zuständig?
  - 1. Notrecht des Bundesrates
  - 2. Notrecht der Bundesversammlung
  - 3. Notrecht der Kantone
- IV. Was sind die Grenzen von Notrecht?
  - 1. Schranken der Verfassung
  - 2. Schranken der Gesetzgebung
- V. Wie lange dauert Notrecht?
  - 1. Fristen
  - 2. Verlängerung und Überführung ins ordentliche Recht
- VI. Wie funktionieren die Behörden unter Notrecht?
  - 1. Exekutive
  - 2. Legislative
  - 3. Gerichte
- VII. Abschliessende Bemerkungen







### 1. Rechtsgrundlagen

### Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

#### Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

- <sup>1</sup> Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- <sup>2</sup> Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- <sup>3</sup> Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.



<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

### 1. Rechtsgrundlagen

818.101

### Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

(Epidemiengesetz, EpG)

vom 28. September 2012 (Stand am 1. Januar 2017)

### **Art. 7** Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.



2. Polizeiliche Generalklausel

### **Polizeiliche Generalklausel**

- 1. Bedrohtes fundamentales Rechtsgut
- 2. Schwere der Störung oder Gefahr
- 3. Dringlichkeit
- 4. Subsidiarität



3. Wirtschaftliche und soziale Massnahmen?





#### 3. Wirtschaftliche und soziale Massnahmen?

### Herausgabe der Daten an die USA rechtmässig

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) hat 2009 mit der Herausgabe der Kontendaten von 255 amerikanischen UBS-Kunden an die USA rechtmässig gehandelt. Laut Bundesgericht handelte sie mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr eines drohenden volkswirtschaftlichen Desasters.





3. Wirtschaftliche und soziale Massnahmen?

173.110.4

Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

vom 20. März 2020 (Stand am 21. März 2020)



#### 1. Notrecht des Bundesrates

### Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

#### Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

- <sup>1</sup> Der <mark>Bundesrat</mark> trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- <sup>2</sup> Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- <sup>3</sup> Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.



<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

### 2. Notrecht der Bundesversammlung

### **Art. 165** Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- <sup>1</sup> Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.
- <sup>2</sup> Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.
- <sup>3</sup> Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.
- <sup>4</sup> Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.



### 2. Notrecht der Bundesversammlung

#### **Art. 173** Weitere Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
  - b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
  - c. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Buchstaben a und b Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen.
  - Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.
  - e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.
  - f. Sie befindet über die Gültigkeit zu Stande gekommener Volksinitiativen.
  - g. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.
  - h. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.
  - Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.
  - k. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.



#### 3. Notrecht der Kantone

101

# Verfassung des Kantons Zürich

 $(\text{vom } 27. \text{ Februar } 2005)^{1,2}$ 

#### Notstand

**Art. 72** <sup>1</sup> Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen.

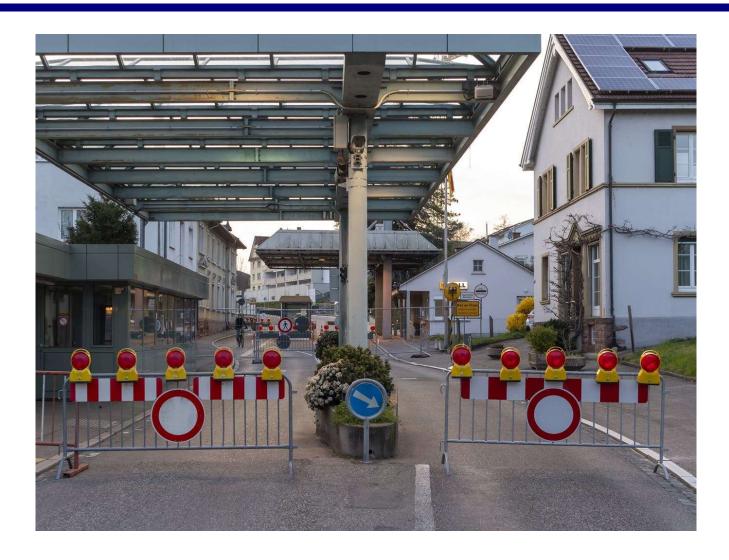
<sup>2</sup> Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.



Felix Uhlmann 13

# IV. Was sind die Grenzen von Notrecht?

### 1. Schranken der Verfassung





### IV. Was sind die Grenzen von Notrecht?

### 1. Schranken der Verfassung

### **Art. 165** Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- <sup>1</sup> Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.
- <sup>2</sup> Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.
- <sup>3</sup> Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.
- <sup>4</sup> Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.



# IV. Was sind die Grenzen von Notrecht?

### 2. Schranken der Gesetzgebung





Felix Uhlmann

# V. Wie lange dauert Notrecht?

#### 1. Fristen

818.101.24

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)

vom 13. März 2020 (Stand am 4. April 2020)

#### **Art. 12** Inkrafttreten und Geltungsdauer

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 13. März 2020 um 15.30 Uhr in Kraft.
- <sup>2</sup> Artikel 5 tritt am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft.
- <sup>3</sup> Diese Verordnung gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Absätze höchstens für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten nach Absatz 1.93
- <sup>4</sup> Artikel 4a gilt bis zum 15. Juni 2020.<sup>94</sup>
- 5 ...95



# V. Wie lange dauert Notrecht?

2. Verlängerung und Überführung ins ordentliche Recht

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) 172.010

vom 21. März 1997 (Stand am 2. Dezember 2019)



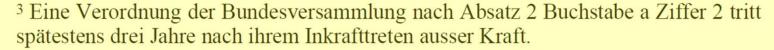
# V. Wie lange dauert Notrecht?

### 2. Verlängerung und Überführung ins ordentliche Recht

**Art.** 7*d*<sup>18</sup> Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verordnung erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.

- <sup>2</sup> Die Verordnung tritt ausser Kraft:
  - a. sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf unterbreitet:
    - 1. einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung, oder
    - 2. einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt;
  - b. nach der Ablehnung des Entwurfes durch die Bundesversammlung; oder
  - c. wenn die gesetzliche Grundlage oder die sie ersetzende Verordnung der Bundesversammlung in Kraft tritt.





### 1. Exekutive





# 2. Legislative





21

# 2. Legislative





Felix Uhlmann

### 3. Gerichte





# VII. Abschliessende Bemerkungen



